

ganze Marchanthorn durchzieht, wo auf der Salzburger Seite auch ein zweiter Eingang gefunden wurde.

Die Frage nach der Herkunft des Vogelmistes, der in solcher Art und Menge einzig in den Alpen dasteht, ist noch ungeklärt. Sicher waren es Bodenhocker, denn die Losung liegt überall am Boden, nicht nur unter Deckenleisten, die es kaum gibt. Form und Inhalt der Losung wie die Federchen lassen auf Hühnervögel schließen. Am häufigsten ist in solchen Höhen das Schneehuhn, das ich auch wiederholt in anderen Höhleneingängen sah; doch auch das Steinhuhn und Birkhuhn kommen vor. Jedenfalls aber mußten damals ganz andere biologische Verhältnisse geherrscht haben, denn seit vielen Jahrhunderten wird die Höhle, wie die auf der Ablagerung liegenden Blöcke und der Mangel jeder frischen Losung beweisen, nicht mehr von diesen Vögeln besucht.

Ortolan in Südmähren. Zu unserem Artikel über das Vorkommen des Ortolans als Brutvogel in Groß-Wien (im Heft 1 dieser Zeitschrift) teilt uns Herr Ob.-Reg.-Rat Stummer-Eisgrub mit, daß der Ortolan im südmährischen Weinland sehr häufig ist; er führt hier den lautmalerisch überaus treffenden Namen „Is-jetzt-wie's-will“

Naturschutz. *)

Aus den Naturschutzstellen.

Vom „Peterwald“. Im Landkreis Neunkirchen wurde mit Verordnung vom 27. Juni 1942, der im Bereiche der Katastralgemeinde Dunkelstein liegende „Peter- oder Prillwald“ bei Neunkirchen, gemäß den §§ 5 und 19 des Reichsnaturschutzgesetzes zum Landschaftsschutzgebiet erklärt.

Der Peterwald ist ein beiläufig 150 Jahre alter Schwarzföhrenbestand, der im Westen vom Schwarzafluß, im Norden und Osten von Wiesen und im Süden von Feldern begrenzt wird.

Neue Naturdenkmale in Tirol. Der Landrat des Kreises Innsbruck hat einen Bestand von rostblättrigen Alpenrosen am Möserersee bei Telfs als Naturdenkmal erklärt. Dieser Bestand ist von größeren zusammenhängenden Beständen weit entfernt und bildet eine Zierde des kleinen Sees. Leider kamen aber die Blüten in den letzten Jahren nicht mehr zur Entfaltung, weil die Ausflügler schon die Knospen schonungslos abrissen und dabei auch die Sträucher nicht schonten.

Die Erklärung als Naturdenkmal war daher dringend notwendig.

In einem Obstgarten im Solbad Hall steht ein auffallend großer, schön gewachsener Birnbaum mit gedrehtem Stamme, der trotz seines Alters von 150 Jahren noch vollständig gesund ist und reichlich Früchte trägt. Der Landrat des Kreises Innsbruck hat nun diesen Baum, dessen Bestand gefährdet war, wegen seiner Bedeutung für das Landschaftsbild als Naturdenkmal erklärt. Hermann Handel-Mazzetti.

In unserem Sinne.

Naturschutz-Hinweise. Unter dieser Überschrift bringt das DAV.-Bergwachtdienstblatt monatliche Erinnerungen, die sehr zu begrüßen

*) Wir bitten unsere Leser um freundliche Mitteilungen aller in das Gebiet des Naturschutzes einschlägigen Vorfälle und Unterlassungen und um Übersendung entsprechender Zeitungsausschnitte. Die Schriftleitung.

sind. In der Folge 4 (Jänner 1943) schreibt Dr. Kurt Walde, Bezirks-
walter für Naturschutz in Innsbruck:

„Paragraph 14 der Naturschutzverordnung nimmt sich der
Hecken außerhalb der Ortschaften an, die ebenso für das Äußere des
Landschaftsbildes als auch für das nicht so ohne weiteres erkennbare
Gleichgewicht des Naturgeschehens von ausschlaggebender Bedeutung
sind. Diese wichtige Vorschrift lautet:

„In der freien Natur ist für die Zeit vom 15. März bis zum 30. Sep-
tember verboten:

1. Hecken, Gebüsch und lebende Zäune zu roden, abzu-
schneiden oder abzubrennen;
2. die Bodendecke auf Wiesen, Feldrainen, ungenutztem Ge-
lände, an Hängen und Hecken abzubrennen;
3. Rohr- und Schilfbestände zu beseitigen.

Dieses Verbot gilt nicht für behördlich angeordnete oder zuge-
lassene Kulturarbeiten oder Maßnahmen zur Unkraut- und Schädlings-
bekämpfung.

Die untere Naturschutzbehörde (also der Landrat) kann in beson-
ders kalten und feuchten Jahren den Beginn der Verbotsfrist bis späte-
stens 1. April ansetzen.

Diese Vorschriften gelten also nicht für Hecken in Gärten, Fried-
höfen oder sonstwo im Inneren der Ortschaften. Dort kann es den Ver-
fügungsberechtigten nicht verwehrt werden, den regelmäßigen Hecken-
schnitt auch in den Sommermonaten durchzuführen. Nur für Hecken „in
der freien Natur“ gilt die Beschränkung. Die Verbotszeit überdauert in
voller Absicht des Gesetzgebers die Brutzeit der Vögel. Diese suchen
sich ja oft schon bedeutend früher den Brutplatz aus und werden durch
Hecken, die Ende März oder gar noch später zugeschnitten wurden,
sicherlich nicht zum Nestbau verlockt. Es muß aber betont werden, daß
die Hecken durchaus nicht nur der Vögel wegen schutzbedürftig sind.

Auf diese Heckenschutzbestimmung ist aus zwei Gründen schon
jetzt im Feber hinzuweisen. Erstens wird es notwendig sein, schon
jetzt bekannt zu machen, daß die erforderlichen Arbeiten frühzeitig
genug geplant und durchgeführt werden, um sie noch vor Beginn der
Verbotszeit fertig zu haben. Zweitens wird es auch bei den im zweiten
Absatz der Vorschrift gestatteten Ausnahmen (Kulturarbeiten) sehr oft
möglich sein, bei rechtzeitiger Planung die Arbeiten noch im Winter
zu Ende zu führen. Die Gewinnung von Reisigbündeln (Faschinen) für
Uferbefestigungen und Böschungen kann in sehr vielen Fällen schon im
Winter auf Vorrat erfolgen. All dies setzt aber voraus, daß die mit
solchen Planungen beschäftigten Stellen frühzeitig genug auf diese Ge-
setzesstelle aufmerksam gemacht werden. Praktisch wird man das nicht
in der Form von Rundschreiben oder Aufrufen an die Bürgermeister-
ämter tun dürfen. Die Menge der Zuschriften an diese Ämter ist zu
groß, als daß man sich davon viel Erfolg versprechen dürfte. Ich möchte
daher eher empfehlen, sich an den Landrat zu wenden mit der Bitte,
bei der nächsten Bürgermeisterkonferenz auf diese Vorschrift auf-
merksam zu machen und die Amtsträger anzuweisen, in ihrem Bereich
für rechtzeitige Planung und Fertigstellung der einschlägigen Arbeiten
Sorge zu tragen.

In sehr vielen Wintersportgebieten wird man geeignete Schritte
einleiten müssen, um die Behelligung des Wildes durch

Skifahrer hintan zu halten. In allen Wintersportgebieten ist es notwendig, auf entsprechende Reinhaltung der Rastplätze zu dringen. Papier- und Speisereste sind der Altstoffsammlung zuzuführen und nicht in der freien Landschaft auszustreuen. Es muß doch möglich sein, mit Geduld und Strenge den Gedanken durchzusetzen, daß die Landschaft kein Ablagerungsplatz ist und daß Speisereste und ähnliches, wenn es möglich war, sie hinaufzutragen, auch wieder im Rucksack heimgebracht werden können. Die gerade jetzt im Kriege notwendige Aufforderung, solche Dinge als wertvollen Rohstoff anzusehen, sollte bei dieser nun einmal unvermeidlichen Erziehungsarbeit zur Sauberhaltung der Heimat als willkommener Bundesgenosse ausgenützt werden. Selbstverständliche Voraussetzung jedes Erfolges ist freilich, daß die Bergwachtkameraden hierin mit bestem Beispiel vorangehen, wozu sie bei den Appellen aufzufordern wären.

Im Vogelschutz ist auf die Fütterung der Wildvögel zu achten. Diese ist in einer Weise durchzuführen, welche jede Vergeudung der knappen Futtermittel durch unsachgemäße Behandlung der Futtergeräte oder gar durch Verwendung ungeeigneter Futtergestelle unmöglich macht. Die vorhandenen Nistkästen und Bruthöhlen sind sorgfältig von Resten alter, meist von Ungeziefer strotzender Nester zu reinigen. Es ist höchste Zeit, allenfalls geplante neue Nistkästen anzubringen.“

Naturschutzsünden.

Der **Husarentempel** auf dem Klein-Anninger ragt über dem Mundtal der Brühl hoch ins Himmelsblau und gehört in der ruinengeschmückten Landschaft mit zu dem schönsten Schmuck, den Künstlerhand geschaffen hat.

Leider ist gerade der Husarentempel als das beliebte Ausflugsziel der Wiener auch das Objekt gedankenloser Zerstörungssucht.

Mutwillige Krafteinaturen versuchen ihre Körperkraft an dem Bau, dessen Steinbänke im Innern des Tempels längst demoliert und über die Rampe geworfen wurden. Auch viele Steinplatten des Bodens sind herausgerissen und denselben Weg gegangen wie die Trümmer der Steinbänke. Die ehemals unter dem Tempel aufgestellt gewesenen Särge mit den Leichen von Husaren aus der Schlacht bei Aspern mußten abtransportiert und im Hinterbrühler Friedhof beerdigt werden, weil selbst vor ihnen der Zerstörungsdrang nicht Halt machte, denn nicht selten wurde das Eisengitter des Zuganges aufgesprengt, um der Neugierde Zutritt zu verschaffen.

Funfzig Jahre steht schon der edle Bau, den Fürst Johann I. von und zu Liechtenstein als „Tempel des Kriegsruhms“ errichten ließ und soll, so Gott will, noch jahrhundertlang die Berghöhe krönen als eine Art Denkmal des unbekanntes Soldaten.

Dazu gehört aber Pietät und Ehrfurcht vor der Vergangenheit und ihren Denkmälern.

Frz. S. Gschmeidler = Mödling.

Herausgeber: Donauländische Gesellschaft für Naturschutz und Naturkunde. — Eigentümer und Verleger: Ferdinand Berger, Horn. — Verantwortlich: für den Text: Regierungsdirektor Hofrat Prof. Dr. Günther Schlesinger, Wien, I., Herrergasse 14, für den Anzeigenteil: Ferdinand Berger, Horn. — Pl.: 1 — D. A. 1. Vjr. 1943. 4800. Druck von Holzwarth & Berger (verantw. Leiter: Gustav Wittek), Wien, I., Börseplatz 6.

ZOBODAT - www.zobodat.at

Zoologisch-Botanische Datenbank/Zoological-Botanical Database

Digitale Literatur/Digital Literature

Zeitschrift/Journal: [Natur und Land \(vormals Blätter für Naturkunde und Naturschutz\)](#)

Jahr/Year: 1943

Band/Volume: [1943_2](#)

Autor(en)/Author(s): Handel-Mazzetti Hermann Freiherr von

Artikel/Article: [Naturschutz: Aus den Naturschutzstellen; In unserem Sinne; Naturschutzsünden 22-24](#)